

## **RESOLUTION 1088 (1996) DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN VOM 12. DEZEMBER 1996 (ÜBERARBEITETE FASSUNG VOM 13. JANUAR 1997) ZU BOSNIEN-HERZEGOWINA**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995 und 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas (Pariser Konferenz) (S/1996/968) und über die Leitprinzipien des in diesen Schlußfolgerungen erwähnten zweijährigen Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses,

sowie mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (Londoner Konferenz) (S/1996/1012), auf der nach den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz ein Aktionsplan für die ersten zwölf Monate des Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses gebilligt wurde,

erfreut über die Fortschritte bei der Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien-Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet; S/1995/999, Anlage) und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Friedensumsetzungstruppe (IFOR) sowie das Personal anderer internationaler Organisationen und Organe in Bosnien-Herzegowina zur Durchführung des Friedensübereinkommens geleistet haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die beim Aufbau der gemeinsamen Einrichtungen im Einklang mit der Verfassung Bosnien-Herzegowinas erzielt wurden,

sowie unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien bei dem erfolgreichen Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien-Herzegowina zukommt, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1996 (S/1996/1017),

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. Dezember 1996 (S/1996/1024, Anhang),

feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

## I

1. bekräftigt seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Übereinkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien-Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anhang), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien-Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. bekundet seine Unterstützung für die Schlußfolgerungen der Pariser und der Londoner Konferenz;
3. unterstreicht, daß die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses in erster Linie Sache der Behörden in Bosnien-Herzegowina selbst ist, die in den nächsten zwei Jahren zunehmend größere Verantwortung für die zur Zeit von der internationalen Gemeinschaft wahrgenommenen beziehungsweise koordinierten Aufgaben übernehmen sollen, und betont, daß die Behörden in Bosnien-Herzegowina, wenn sie nicht allesamt ihren Verpflichtungen nachkommen und sich aktiv am Wiederaufbau einer Zivilgesellschaft beteiligen, nicht erwarten können, daß die internationale Gemeinschaft und die wichtigsten Geber auch künftig die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Umsetzungs- und Wiederaufbaubemühungen tragen werden;
4. unterstreicht, daß, wie von der Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas in den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz vereinbart, die Verfügbarkeit internationaler Finanzhilfe daran gebunden ist, in welchem Grad alle Behörden in Bosnien-Herzegowina das Friedensübereinkommen umsetzen, wozu auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien und die Unterstützung des von der Londoner Konferenz gebilligten Aktionsplans gehört;
5. begrüßt, daß sich alle Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gegenseitig anerkannt haben, und unterstreicht die Wichtigkeit einer vollen Normalisierung der Beziehungen, einschließlich der sofortigen Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen diesen Staaten;
6. vermerkt mit Genugtuung, daß sich die Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas in den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz erneut verpflichtet hat, im Namen der drei konstituierenden Völker Bosnien-Herzegowinas den Friedensprozeß im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes uneingeschränkt weiter zu verfolgen, einschließlich der Schaffung eines auf den Grundsätzen der Demokratie beruhenden und aus den beiden Gebietseinheiten, der Föderation Bosnien-Herzegowina und der Republika Srpska, bestehenden bosnischen Staates, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die übrigen in der Verfassung Bosnien-Herzegowinas vorgesehenen gemeinsamen Institutionen

unverzöglich geschaffen werden und daß sich die Behörden in Bosnien-Herzegowina verpflichten, bei der Tätigkeit dieser Institutionen auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten;

7. erinnert die Parteien daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen zur Verfügung stellen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

8. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 18 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

9. begrüßt, daß die Behörden in Bosnien-Herzegowina der Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der für 1997 vorgesehenen Gemeindewahlen durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zugestimmt haben, und begrüßt außerdem den Beschluß der OSZE, das Mandat ihrer Mission in Bosnien-Herzegowina zu verlängern, um ihre die Wahlen sowie die Menschenrechte und die regionale Stabilisierung betreffende Tätigkeit weiterzuführen;

10. unterstreicht, daß die Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, fordert sie auf, mit dem Ombudsmann für Menschenrechte und der Menschenrechtskammer bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Schlußfolgerungen und Beschlüsse umzusetzen, und fordert die Behörden in Bosnien-Herzegowina auf, mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, der OSZE, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen zwischenstaatlichen und regionalen Menschenrechtsmissionen oder -organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechtssituation in Bosnien-Herzegowina genau zu überwachen;

11. begrüßt, daß sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl in Bosnien-Herzegowina zu begeben, verweist auf die führende humanitäre Rolle, die in dem Friedensübereinkommen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der Aufgabe zugewiesen wird, in Abstimmung mit den anderen beteiligten Organisationen und unter der Aufsicht des Generalsekretärs bei der Repatriierung und Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen behilflich zu sein, und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind, und gleichzeitig sicherzustellen, daß Anhang 7 des Friedensübereinkommens sowie die anderen festgelegten Verfahren voll eingehalten werden;

12. betont, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die den Wiederaufbau und die Entwicklung Bosnien-Herzegowinas begünstigen, ermutigt die Mitgliedstaaten, das Wiederaufbauprogramm in diesem Land zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag, den die Europäische Union, die Weltbank und bilaterale Geber bereits geleistet haben;

13. unterstreicht, wie wichtig es ist, die Rüstung in der Region auf dem niedrigstmöglichen Stand zu begrenzen, fordert die bosnischen Parteien auf, die am 26. Januar 1996 in Wien und am 14. Juni 1996 in Florenz unterzeichneten Vereinbarungen vollinhaltlich und ohne weitere Verzögerung umzusetzen, und fordert vorbehaltlich zufriedenstellender Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarungen betreffend die Artikel II und Artikel IV dazu auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung von Anhang I-B Artikel V des Friedensübereinkommens betreffend die regionale Rüstungskontrolle weiter zu fördern;

14. unterstreicht, für wie wichtig er es hält, daß der Hohe Beauftragte, wie auf der Pariser und auf der Londoner Konferenz vereinbart, seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Aktivitäten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens behilflich sind, in verstärktem Maße weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten seine Auslegung treffen und Empfehlungen abgeben kann, insbesondere auch gegenüber den Behörden Bosnien-Herzegowinas beziehungsweise seinen Gebietseinheiten, und diese Auslegung und Empfehlungen öffentlich bekannt machen kann;

15. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien-Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 26 und 34 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiter zu verfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

## II

16. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1031 (1995) eingerichteten multinationalen Truppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Umsetzungstruppe behilflich zu sein;

17. stellt fest, daß die Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas im Namen Bosnien-Herzegowinas einschließlich seiner Gebietseinheiten sowie die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien die Vereinbarungen bestätigt haben, die in den vom 29. November 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs der in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens (S/1996/1025) genannten Organisation enthalten sind;

18. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen auf 18 Monate vorgesehenen Zeitraum als Rechtsnachfolgerin der IFOR unter einer gemeinsamen Führung eine multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR)

einzurichten, die die in den Anhängen 1-A und 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrnehmen soll;

19. ermächtigt die nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung des Anhangs 1-A auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs 1-A und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

20. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und anerkennt das Recht der Truppe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

21. ermächtigt die nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festzulegenden Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien-Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

22. ersucht die Behörden in Bosnien-Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien-Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien-Herzegowina übertragen wurden;

23. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;

24. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

25. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese Abkommen auch weiterhin einzuhalten;

26. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

\*\*\*

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Behörden in Bosnien-Herzegowina, das Mandat der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die die Bezeichnung Internationale Polizeieinsatztruppe (IPTF) trägt und Bestandteil der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH) ist, zu verlängern,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035 (1995) übertragene Mandat beruht,

mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der UNMIBH für den Beitrag, den es zur Durchführung des Friedensübereinkommens geleistet hat,

### III

27. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Dezember 1997 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien-Herzegowina akzeptiert worden sind;

28. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Tätigkeit der IPTF sowie über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die sie bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden erzielt hat, und ihm alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten UNMIBH Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, dem Rat bis zum 16. Juni 1997 über die IPTF Bericht zu erstatten, insbesondere über ihre Arbeit zur Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden, zur Koordinierung der Hilfe auf dem Gebiet der Ausbildung und zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen, zur Beratung der Polizeibehörden hinsichtlich der Leitlinien betreffend die Grundsätze einer demokratischen Polizeiarbeit unter voller Achtung der Menschenrechte und zur Ermittlung oder Unterstützung der Ermittlungen bei Verstößen gegen die Menschenrechte durch Polizeipersonal, sowie über die von den Behörden in Bosnien-Herzegowina in diesen Fragen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere darüber, inwieweit sie die von der IPTF vorgegebenen Leitlinien befolgen und namentlich auch umgehende und wirksame Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Entlassung aus dem Dienst, wo dies angezeigt ist, wenn ihnen der Leiter der IPTF meldet, daß ein Polizeibeamter mit der IPTF nicht zusammenarbeitet oder die Grundsätze einer demokratischen Polizeiarbeit nicht befolgt;

29. betont, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

30. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Funktionsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;

31. dankt für die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Logistik- und Unterstützungskapazität der UNMIBH zu verbessern und zu verstärken, und fordert nachdrücklich zur Verstärkung dieser Anstrengungen auf;

32. fordert alle Beteiligten auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens

und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;

33. ermutigt die Mitgliedstaaten, sobald die Parteien nachweisliche Fortschritte bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden erzielt haben, den Parteien über die IPTF bei der Weiterverfolgung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für die Ortpolizei behilflich zu sein;

34. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

35. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

[Quelle: Internationale Politik 7/1997, S.94-99.]